

14. Verkaufsoffener Sonntag am 25.08.2013, anlässlich der Ilvesheimer Insel-Kerwe vom 23.08. bis 26.08.2013;
hier: Antrag des Bundes der Selbständigen auf Erlass einer Rechtsverordnung; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.07.2013 beantragt der Bund der Selbständigen, Ortsverband Ilvesheim e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Alfred Reiser, die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Ilvesheimer Insel-Kerwe.

Grundsätzlich dürfen Geschäfte sonn- und feiertags bei Märkten, Messen und „ähnlichen Veranstaltungen“ bis zu fünf Stunden öffnen, wenn die Veranstaltungen einen erheblichen Besucherstrom anziehen und diese Öffnungszeiten durch eine Rechtsverordnung der Gemeinde festgelegt sind.

Bei den Entscheidungsgründen kommt es darauf an, dass sich die Veranstaltung von Veranstaltungen an „normalen“ Sonn- und Feiertagen abhebt, einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anzieht und aus diesem Grund Anlass bietet, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben. Die Verwaltung hält im vorliegenden Fall die Voraussetzung für erfüllt.

Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige eingeschränkt werden. Der Zeitraum, an dem die Geschäfte geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf jedoch, wie oben bereits erwähnt, fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen.

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden bzgl. evtl. Einwände angehört und um eine evtl. Stellungnahme gebeten.

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Gemeinden übertragen und nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

RECHTSVERORDNUNG

Rechtsverordnung der Gemeinde Ilvesheim über die Freigabe des vierten Sonntags im August 2013 (25.08.2013) als verkaufsoffener Sonntag.

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14.02.2007 (GBl Nr. 4 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. Nr. 19, S. 628) In Kraft getreten am 1. März 2010 wird nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Anlässlich der Ilvesheimer Insel-Kerwe vom 23.08. bis 26.08.2013 dürfen die Verkaufsstellen in Ilvesheim am Sonntag, 25.08.2013, in der Zeit von 13.00 bis einschließlich 18.00 Uhr offengehalten werden.
2. Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).
3. Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 2

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) ist zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 oder Straftaten nach § 16 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom in Kraft.

Ilvesheim, 18. Juli 2013

Andreas Metz, Bürgermeister

Die Verwaltung empfiehlt analog der bisherigen Vorgehensweise, dem Antrag des BdS zuzustimmen. Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag

Dem Antrag des Bundes der Selbständigen wird zugestimmt.

Die erforderliche Rechtsverordnung wird erlassen.

Th